

3 Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder

Ein wesentlicher Bestandteil der Planung und Gründung ist die Aufstellung und langfristige Analyse der Gesamtkosten, die für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung voraussichtlich entstehen werden.

Die Formen der Finanzierung und die finanzielle Ausstattung von Kindertageseinrichtungen durch die Stadt und das Land werden im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW aus dem Jahr 2008 und im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Bundes ebenfalls aus dem Jahr 2008 geregelt.

Wesentliche Bestandteile eines Kostenplans analog zum KiBiz-Verwendungsnachweis sind dabei:

- Personalausgaben (u. a. Kita-Leitung, weiteres pädagogisches Personal, Hausmeister, Reinigungspersonal, Hauswirtschaftskräfte, Honorarkräfte, Personalnebenkosten)
- Sachausgaben (u. a. Mobiliar, Spielmaterial, Versicherungen, Miete, Mietnebenkosten)
- Trägerausgaben (u. a. Verwaltungsausgaben)
- Weitere (u. a. Verpflegung der Kinder)

3.1 Kinderbildungsgesetz – KiBiz

Das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) trat zum August 2008 in Kraft und beschreibt die Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Inzwischen ist das Gesetz mehrmals überarbeitet worden und die letzte Novelle stammt aus dem Jahr 2020.

Im KiBiz ist die Finanzierung der Kita-Plätze über Pauschalen geregelt, die sich an der Altersstruktur der Gruppe sowie des Betreuungsumfangs orientieren. Die finanzielle Förderung erfolgt dabei pro Kind und pro Kindergartenjahr analog zum Schuljahr.

Die Voraussetzung für die Bewilligung der KiBiz-Mittel ist die vom Jugendamt erteilte Betriebserlaubnis und Bedarfsfeststellung der örtlichen Jugendhilfeplanung. Als Grundlage der Berechnung dient der Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Träger und die darin festgesetzten Betreuungszeiten.

Darüber hinaus müssen Kindertageseinrichtungen folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. einhalten:

- Erfüllung der Aufgaben laut KiBiz (Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, (beratende) Unterstützung der Eltern, integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit, gezielte Sprachförderung, Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit, Orientierung an den Bildungsgrundsätzen)
- nicht mehr als 27 Schließtage pro Kita Jahr
- Leitung der Einrichtung und der Gruppen durch pädagogische Fachkräfte
- regelkonforme Zahl der Kinder pro Gruppe und Einhaltung der entsprechenden Personalkraftstunden
- Überschreitung der Gruppengröße um nicht mehr als 2 Kinder
- bei Gruppen mit Kindern mit Behinderung ist eine Überschreitung der Gruppengröße zu vermeiden

Materialien

- Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII
Link: [SGV Inhalt : Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern \(Kinderbildungsgesetz – KiBiz\) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - | RECHT.NRW.DE](#) (Abruf: Januar 2025)

- Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) Link: [SGV Inhalt : Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes \(Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz\) | RECHT.NRW.DE](#) (Abruf: Januar 2025)
-
- Personalverordnung - Verordnung über die Qualifikation und den Personalschlüssel
Link: [SGV Inhalt : Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel \(Personalverordnung - PersVO\) | RECHT.NRW.DE](#) (Abruf: Januar 2025)

Folgende Materialien rund um die Finanzierung:

- KiBiz-Berechnungstabelle des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.
- Controlling-Tabelle
- Musterkostenstellenübersicht Kitas des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.
- Muster Verwendungsnachweis KiBiz.web

Fachliche Beratung und Unterstützung zu allen Themen der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen im DRK-Landesverband bietet Johannes Finke an. Seine Kontaktdaten sind in Kapitel **6.3** zu finden.